

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

Zusätzliche Landesmittel im Rahmen eines Nachtragshaushalts

Die **Kleine Anfrage 3438** vom 3. Juni 2015 hat folgenden Wortlaut:

Am 27. Mai 2015 hat die Landesregierung einen Nachtragshaushalt angekündigt, mit dem die Kommunen weitere Mittel in den Bereichen Flüchtlinge und Ausbau von Kindertagesstätten erhalten sollen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe sind für welchen Bereich zusätzliche Landesmittel geplant?
2. Bei welchen Haushaltsstellen werden sie veranschlagt?
3. Nach welchem Schlüssel erfolgt die kommunale Zuteilung und welche zusätzlichen Mittel konkret erhalten die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte für den Bereich Flüchtlingshilfe?
4. Nach welchem Schlüssel erfolgt die kommunale Zuteilung und welche zusätzlichen Mittel konkret erhalten die Kommunen für den Bereich Kindertagesstätten?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Juni 2015 wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die in der Anfrage in Bezug genommene Pressemeldung des Finanzministeriums vom 27. Mai 2015 (abrufbar unter: <http://fm.rlp.de/news-singleansicht/archive/2015/may/article/nachtragshaushalt-unterstuetzt-kommunen-bei-wichtigen-aufgaben/>) gibt den damaligen Beratungsstand zum Ausgaberaum wieder. Abgeschlossen wird die regierungsinterne Willensbildung voraussichtlich am 30. Juni 2015 mit dem Beschluss des Kabinetts über die Einbringung der Regierungsvorlage zum Nachtragshaushalt 2015 in den Landtag. Auf Basis der zwischenzeitlichen Entwicklungen in der Sache und der Ergebnisse der Abstimmung zwischen Fachressort und Finanzministerium wird im Rahmen der Befassung des Ministerrats über die haushaltsstellenbezogene Veranschlagung entschieden.

Zu Frage 3:

Der Begriff „Flüchtlingshilfe“ in der Frage wird dahingehend verstanden, dass damit alle für den Nachtragshaushalt vorgesehenen Mittel gemeint sind, die an Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen gezahlt werden sollen.

Es werden Mittel aus der sogenannten „Flüchtlingsmilliarde“ veranschlagt. Diese wird letztlich hälftig vom Bund und hälftig von den Ländern finanziert. In Rheinland-Pfalz fließen aufgrund der Auszahlung durch den Bund über die Umsatzsteuer kraft Gesetzes rund 10 Millionen Euro über die Verbundquote (21 Prozent) in den Kommunalen Finanzausgleich ein und werden über diesen Weg den Kommunen zur Verfügung gestellt.

Die verbleibenden vom Bund finanzierten 19 Millionen Euro werden in vollem Umfang an die Kommunen weitergegeben. Sie werden auf Basis des bestehenden Verteilungsschlüssels für die Zuteilung von Flüchtlingen an die Kommunen (Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte) vergeben. Dieses Vorgehen ist mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Eine tabellarische Übersicht über den Verteilungsschlüssel und seine Anwendung auf die Mittel findet sich in der Anlage.

Im Übrigen ist vorgesehen, im Nachtragshaushalt hinsichtlich der Flüchtlingsaufnahme für zwei weitere kommunalrelevante Bereiche Mittel zu veranschlagen. Zum einen Mittel für die Kommunen im Bereich der Zahlungen nach dem Landesaufnahmegesetz, zum anderen Mittel für die Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Die konkrete Höhe der Veranschlagung im Einzelnen wird, wie bereits zu Frage 1 und 2 dargelegt, noch Gegenstand der Ministerratsbefassung sein.

Grundsätzlich werden die Flüchtlinge – mit Ausnahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge – nach dem o. g. und in der Anlage dargestellten Schlüssel auf die Kommunen aufgeteilt. Die konkreten Zahlungen an die Kommunen nach dem Landesaufnahmegesetz hängen von nachgängig zu erstellenden Abrechnungen ab.

Die Kostenerstattungsregelungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge richten sich dagegen nach § 89 d SGB VIII. Dort ist in Absatz 1 geregelt, dass die Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, vom Land zu erstatten sind. Absatz 3 regelt weiter, dass das erstattungspflichtige Land auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs vom Bundesverwaltungsamt bestimmt wird. Dieser ist bei Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt.

Zu Frage 4:

Die Verteilung der mit den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Zahlung von 25 Millionen Euro erfolgt auf Basis der in den Jahren 2008 bis 2014 geschaffenen neuen Gruppen zzgl. der noch offenen bewilligungsreifen Anträge, die vor dem 31. Dezember 2013 eingereicht wurden. Nicht berücksichtigt werden Anträge, die im Rahmen der Fiskalpaktförderung eine Förderung aus Bundes- und Landesmitteln erfahren haben. Die Verteilung erfolgt an die Jugendämter in Höhe des jeweiligen Anteils an der Gesamtgruppenzahl. Den Jugendämtern obliegt in der Folge auch eine evtl. weitere Verteilung. Die Konzeption des Schlüssels wurde ebenfalls mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Derzeit erfolgt die Feinabstimmung unter Beteiligung aller Jugendämter. Erst nach Abschluss der Beteiligung liegt der konkrete Schlüssel vor.

Weitere Mittel können die beteiligten Kommunen gegebenenfalls aus dem Kommunalen Investitionsprogramm 3.0 Rheinland-Pfalz abrufen und u. a. auch für den Bereich Kindertagesstätten nutzen. Für die Kommunen in Rheinland-Pfalz werden – vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zum Nachtragshaushalt – 285 Millionen Euro des Bundes und des Landes zur Verfügung stehen. Inwieweit die Kommunen diese Mittel für den Bereich Kindertagesstätten nutzen werden oder Investitionen in anderen Bereichen finanzieren werden, hängt vom künftigen Antragsverhalten der Kommunen ab.

Doris Ahnen
Staatsministerin

Anlage

Verteilung der 19 Millionen Euro („Flüchtlingsmilliarde“)		
KV = Kreisverwaltung SV = Stadtverwaltung	Quote in Prozent	Anteil von 190 000 000
SV Koblenz	2,8	532 000
KV Ahrweiler	3,2	608 000
KV Altenkirchen	3,2	608 000
KV Bad Kreuznach	3,9	741 000
KV Birkenfeld	2,0	380 000
KV Cochem-Zell	1,6	304 000
KV Mayen-Koblenz	5,3	1 007 000
KV Neuwied	4,5	855 000
KV Rhein-Hunsrück-Kreis	2,5	475 000
KV Rhein-Lahn-Kreis	3,1	589 000
KV Westerwald	5,0	950 000
SV Trier	2,7	513 000
KV Bernkastel-Wittlich	2,8	532 000
KV Bitburg-Prüm	2,4	456 000
KV Vulkaneifel	1,5	285 000
KV Trier-Saarburg	3,6	684 000
SV Frankenthal	1,2	228 000
SV Kaiserslautern	2,4	456 000
SV Landau	1,1	209 000
SV Ludwigshafen	4,0	760 000
SV Mainz	5,1	969 000
SV Neustadt	1,3	247 000
SV Pirmasens	1,0	190 000
SV Speyer	1,2	228 000
SV Worms	2,0	380 000
SV Zweibrücken	0,9	171 000
KV Alzey-Worms	3,1	589 000
KV Bad Dürkheim	3,3	627 000
KV Donnersbergkreis	1,9	361 000
KV Germersheim	3,1	589 000
KV Kaiserslautern	2,6	494 000
KV Kusel	1,8	342 000
KV Mainz-Bingen	5,1	969 000
KV Rhein-Pfalz-Kreis	3,7	703 000
KV Südliche Weinstraße	2,7	513 000
KV Südwestpfalz	2,4	456 000
Gesamt	100	19 000 000